

Ambassadorenhof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 37
Telefax 032 627 22 67

Informationen zur Aufenthaltsbewilligung (B)

Stand: Januar 2008

1. Gültigkeitsdauer

Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

2. Bedingungen

Die Aufenthaltsbewilligung kann mit Bedingungen, bspw. dem Erlernen der deutschen Sprache, dem Verbleib beim Ehegatten sowie der finanziellen Unabhängigkeit verknüpft werden.

3. Verlängerung

Das Formular (Verfallsanzeige) wird anhand der vorhandenen Adressdaten direkt an die betreffende Person verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist spätestens **14 Tage vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer bei der Wohnsitzgemeinde abzugeben.

Die Migrationsbehörde überprüft die Verhältnisse. Eine Verlängerung erfolgt, wenn die mit ihr verbundenen Bedingungen eingehalten sind.

4. Erwerbstätigkeit

a) Inhaber/innen einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), welche im Rahmen des Familiennachzuges zugelassen sind)

Ausländische Staatsangehörige, welche **im Rahmen des Familiennachzuges** in die Schweiz zugelassen worden sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, sind berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für die **unselbständige Arbeitstätigkeit ist kein Bewilligungsverfahren** nötig. Für eine selbständige Erwerbstätigkeit ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

b) Neueinreisende Nicht-EU/EFTA-Bürger, welche einen eigenständigen Aufent-

halt zwecks Erwerbstätigkeit beantragen

Ausländische Staatsangehörige aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat, welche einen **eigenständigen Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit** beantragen möchten, müssen via Arbeitgeber ein **Beschäftigungsgesuch** einreichen. **Der Entscheid ist im Ausland abzuwarten.**

5. Kantonswechsel

Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein **vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel**, welches an die Migrationsbehörde des betreffenden Ziel-Kantones zu richten ist.

Inhaber/innen einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) haben Anspruch auf einen Kantonswechsel, sofern eine Arbeitsstelle nachgewiesen werden kann, kein Widerrufsgrund und kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt.

Die Ab- und Anmeldung bei den beteiligten Wohnsitzgemeinden hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

6. Auslandsaufenthalt

Die Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten hat das Erlöschen des Aufenthaltsrechtes zur Folge. Kurzaufenthalte für Ferien oder Arztbesuche in der Schweiz unterbrechen die 6-monatige Frist nicht.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Aufenthaltsbewilligung kann wieder entzogen werden, wenn sie durch **falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen** wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde sowie wenn eine mit der Bewilligung **verbundene**

Bedingung nicht erfüllt ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich herausstellt, dass die Ehe mit dem alleinigen Ziel des Erwerbs einer Aufenthaltsbewilligung aufrechterhalten wird. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Nichtverlängerung gerechtfertigt, sofern der ausländische Ehegatte an der nur noch formell bestehenden Ehe festhält, obwohl **keine Aussichten mehr auf eine Wiedervereinigung** bestehen.

8. Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt **von 10 Jahren** geprüft.

Eine **vorzeitige Erteilung** der Niederlassungsbewilligung infolge **sehr guter Integration** kann unter folgenden Voraussetzungen **nach 5 Jahren** Aufenthalt geprüft werden:

- guter Leumund/kein Strafregistereintrag/keine Klagen
- keine Schulden (Betreibungsregistrauszug)
- keine Fürsorgeabhängigkeit, resp. Rückzahlung von bezogenen Fürsorgegeldern (Bestätigung der Gemeinde)
- Arbeitstätigkeit (Arbeitsvertrag; Lohnabrechnungen)
- Deutschkenntnisse (Zertifikat; mindestens Niveau A2).
- Gültiger Pass oder heimatliches Reisedokument

In folgenden Fällen kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung infolge Bestehens eines **bedingten Anspruchs** bereits **nach 5 Jahren** Aufenthalt geprüft werden:

- Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen mit dem Staat, aus welchem die betroffene Person stammt¹.
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einem Schweizer Bürger (Art. 42 AuG²)
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen Person (Art. 43 AuG).

Bei Straffälligkeit und finanzieller Unsicherheit (bestehender Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft) wird die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt und vorerst die Aufenthaltsbewilligung verlängert.

9. Weg- und Ausweisung

Die Migrationsbehörde überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht **bei Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit und/oder mangelnder Integration**. Kann oder will sich jemand nicht in die in der Schweiz geltende Ordnung einfügen oder gefährdet jemand die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hat er mit einer Weg-, resp. Ausweisung zu rechnen.

Dies bedeutet, dass straffälliges Verhalten, fehlende Integration sowie Schulden oder Sozialhilfebezug dazu führen können, dass eine Bewilligung entzogen, resp. nicht verlängert wird. Die betroffene Person hat diesfalls die Schweiz zu verlassen. Erfolgt auf behördliche Anordnung hin keine freiwillige Ausreise, wird die Ausreise zwangsweise durchgesetzt.

10. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Auskünfte erteilt die Wohnsitzgemeinde sowie das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.

11. Auskünfte

Auskunft erteilt die kantonale Migrationsbehörde:

Ausländerfragen

Ambassadorshof

4509 Solothurn

Telefon 032 627 28 37

Telefax 032 627 22 67

Mail: auslaender@ddi.so.ch

Homepage: Formulare und Informationsblätter können auf www.migration.so.ch abgerufen werden.

¹ Für folgende Staaten besteht eine entsprechende Niederlassungsvereinbarung: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich. Für folgende Staaten bestehen Gegenrechtserwägungen: Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, USA, Kanada sowie Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan-Stadt

² Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer